

# **Satzung des „Förderverein der Staatlichen Realschule Hösbach e.V.“**

## **§1 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es die Staatliche Realschule in Hösbach in der Erfüllung seiner erzieherischen Aufgaben zu unterstützen und hierfür Freunde und Förderer zu gewinnen. Durch Mitgliedsbeiträge und Spenden soll die Bildung der Schüler unterstützt, Lehrmöglichkeiten ausgebaut und der Zusammenhalt von Schülern, Lehrkörper und Elternschaft an der Schule durch Förderung oder Durchführung geeigneter Veranstaltungen unterstützt werden. Darüber hinaus kann der Verein die Ausbildung von einzelnen Schülern, auch in Neigungsgruppen, begleiten und finanzielle und organisatorische Unterstützung bei begründeten Notwendigkeiten leisten.
- (3) Bedarfsanträge können von allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft gestellt werden; der Verein kann auch aktive, zweckgebundene Unterstützung von sich aus anbieten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Körperschaften dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§2 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Staatlichen Realschule Hösbach e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Hösbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr Januar – Dezember.
4. Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg eingetragen.

## **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft der Eltern, Lehrer und der ehemaligen Schüler der Schule an und will auch dafür werben, dass sich Freunde und Förderer der Schule dem Verein als Mitglieder anschließen.

## **§4**

### **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn das Mitglied mit Zwei – Drittel – Mehrheit der Vorstandschaft in den Verein aufgenommen wird.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
3. Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält.
4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Vorstandschaft mit Zwei – Drittel – Mehrheit.
5. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

## **§5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins. Sie sind berechtigt, zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und abzustimmen.
2. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Dieser ist jeweils um Januar des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Höhe des Beitrages legt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
3. Die Mitglieder können über den Mitgliedsbeitrag hinaus Geldbeträge und / oder Sachwerte spenden. Auf Antrag können Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Erhebung der Beiträge erfolgt im Lastschriftverfahren.

## **§6**

### **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Tätigkeit der Organe ist ehrenamtlich. Irgendwelche Entschädigungen werden nicht gezahlt.

## **§7 Vorstand**

1. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm gehören an:
  - a. der erste Vorsitzende
  - b. der zweite Vorsitzende
  - c. der Schriftführer
  - d. der Kassier
  - e. der Schulleiter
  - f. der stellvertretende Schulleiter
  - g. der jeweilige erste Vorsitzende des Elternbeirates
  - h. der jeweilige zweite Vorsitzende des Elternbeirates
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,-- € belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses mit Zwei – Drittel – Mehrheit.
5. Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand befugt, ein Mitglied des Fördervereines mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen zu betrauen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, möglichst im 1. Quartal des Geschäftsjahres.
2. Der Vorstand beruft die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung soll in Schriftform (Mail) erfolgen. Ihr steht gleich die Veröffentlichung in der Tageszeitung „Main Echo“. Zwischen der Absendung oder Veröffentlichung der Einladung und der Versammlung sollen mindestens 14 Tage liegen.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann beim Vorstand schriftlich oder in der Versammlung mündlich eine Erweiterung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die angekündigte Tagesordnung festzusetzen. Über die Anträge auf Erweiterung beschließt die Versammlung.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

## **§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
4. Vorschläge für die Aufstellung des Haushaltsplanes.
5. Die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

## **§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Jede satzungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, ausgenommen Satzungsänderungen (§12) und Auflösung des Vereins (§14).
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
3. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
5. Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
6. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.

## **§11 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzungen und vom Schriftführer abzuzeichnen. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§12 Satzungsänderung**

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Wird diese Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so entscheidet in einer erneut einzuberufenden Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der Anwesenden. In der Einladung ist auf diese Folge besonders hinzuweisen.

## **§13 Vermögen**

1. Alle Einnahmen und Mittel des Vereines werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§14 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Wird diese Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so entscheidet in einer erneut einzuberufenden Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der Anwesenden. In der Einladung ist auf diese Folge besonders hinzuweisen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landkreis Aschaffenburg der unmittelbar und ausschließlich das Vermögen für den Zweck der Staatlichen Realschule Hösbach zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die Verwendung der Mittel dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

## **§15 Beitrag**

Der Mitgliedsbeitrag für natürlich Personen beträgt 12,-€, für Schüler/innen 6,-€, für Familien 30,- € und für Firmen (juristische Personen) 40,- €

**§16**  
**Schlussbestimmungen**

Soweit die vorstehende Satzung nichts Abweichendes bestimmt, gelten für den Verein die Vorschriften des BGB.

Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Gründungsversammlung vom .....des Fördervereins der Staatlichen Realschule Hösbach

Gründungsmitglieder:

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....
6. ....
7. ....